

Schwerin, Mai 2018

MERKBLATT

zum „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“

Einleitung

Die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen wird zunehmend durch die Folgen des demografischen Wandels gefährdet. Vor allem kleinere Städte und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlich geprägten Räumen, die von starkem Einwohnerrückgang und Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur betroffen sind, können die Tragfähigkeit der Infrastruktur öffentlicher Daseinsvorsorge in der bisherigen Form oft nicht mehr aufrecht erhalten. Den daraus resultierenden Anpassungsbedarf können viele Gemeinden nicht alleine bewältigen.

Förderziel

Dieses Bund-Länder-Programm unterstützt seit dem Programmjahr 2010 kleinere Städte und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion in dünn besiedelten, ländlich geprägten, von Abwanderung bedrohten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen. Ziel ist es, sie darin zu unterstützen, die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen öffentlicher Daseinsvorsorge dauerhaft, bedarfsgerecht und auf hohem Niveau für die Bevölkerung der gesamten Region für die Zukunft zu sichern und zu stärken. Klein- und Mittelstädte in ländlichen Räumen sollen als Ankerpunkte der Daseinsvorsorge für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden.

Insbesondere in den von Abwanderung betroffenen Regionen ist hierfür eine entscheidende Voraussetzung, dass Städte und ihre Umlandgemeinden Kräfte und Ressourcen bündeln, dass sie zusammenarbeiten, sich über gemeinsame Lösungen abstimmen, Infrastrukturen gemeinsam anbieten und einen Nutzen-Lasten-Ausgleich organisieren, um so ein effizientes Leistungsangebot zu ermöglichen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, die anhand der Kriterien gemäß des zentralörtlichen Systems im Landesraumentwicklungsprogramm als Mittel- oder Grundzentrum eingestuft sind.

Förderfähig sind in erster Linie

- überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte und Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten bzw.
- kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland.

Zuwendungsempfänger ist jeweils die Gemeinde. Die Gemeinde kann Dritten Städtebaufördermittel gewähren als

- Zuschuss oder
- Darlehen.

Fördervoraussetzungen

Die Finanzhilfen sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Vorliegend wird das jeweilige Netzwerk mit seinen abgegrenzten Teilgebieten als eine Gesamtmaßnahme gefördert. Die inhaltliche Verknüpfung der Teilgebiete ist über die gemeinsame Gewährleistung der Daseinsvorsorge im Bezugsraum (Mittelbereich, kooperierende Gemeinden o.ä.) darzustellen. Diese Teilgebiete sind in der Folge in Abstimmung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung räumlich abzugrenzen als

- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB,
- Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB,
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder
- durch Beschluss der Gemeinde.

Die Festlegung des gesamten Gemeindegebietes als Fördergebiet ist nicht zulässig.

Zudem ist Fördervoraussetzung ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in eine gegebenenfalls bereits vorhandene räumliche Planung einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzeptes ist sicherzustellen.

Für die Förderung von investiven Vorhaben müssen die vorzulegenden Entwicklungskonzepte schlüssig nachweisen, welche Vorhaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge langfristig erforderlich und im überörtlichen Kontext auch nachhaltig vor dem Hintergrund des demographischen Wandels tragfähig sind.

Zuwendungsgegenstand

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für

- die Vorbereitung der Maßnahme – wie die Erarbeitung (Fortschreibung) der Entwicklungskonzepte – und
- Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände, insbesondere zur Anpassung der Infrastruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der überörtlichen bzw. interkommunalen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind.

Bei der Umsetzung des Programms in Mecklenburg-Vorpommern liegt das Hauptaugenmerk auf der Umsetzung konkreter, investiver Maßnahmen. Die reine Konzepterstellung wird nicht gefördert, nur in Verbindung mit konkreten Vorhaben.

Zuwendungsart und -höhe

Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung beträgt die Höhe der Zuwendung 66 ⅔ Prozent der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen bestimmten Kosten. Die Zuwendung setzt sich zu gleichen Teilen aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Neben den Bundes- und Landesmitteln ist die Erbringung eines Eigenanteils zu 33 ⅓ Prozent durch die Gemeinde erforderlich.